



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**BENÜTZUNGSVERORDNUNG  
FÜR DIE  
ZIVILSCHUTZANLAGE WUHR**

(IN KRAFT SEIT 8. FEBRUAR 2010)

Der Gemeinderat, gestützt auf § 70 Abs. 2 Gemeindegesetz, beschliesst:

Alle Personenbezeichnungen gelten für Angehörige beider Geschlechter.

### **Art. 1 Benutzer**

<sup>1</sup> Die folgenden Räume der Zivilschutzanlage Wuhr gemäss Plan im Anhang werden einem Benutzer (nachfolgend Verein genannt) zur Nutzung gemäss ihrem entsprechenden Vereinszweck abgegeben:

- Schutzraum (SR 1) und 2 Toiletten
- Schutzraum (SR 2)
- Schutzraum (SR 3)
- Lagerraum (LR 1)

<sup>2</sup> Die im Plan gelb eingetragenen Flächen bleiben in der Nutzung durch die Einwohnergemeinde.

<sup>3</sup> Es ist untersagt, die Räume weiteren Benutzern zu überlassen.

<sup>4</sup> Eine Betreuung respektive Aufsicht ist durch den Vereinsvorstand sicherzustellen.

<sup>5</sup> Das von der Einwohnergemeinde zur Verfügung gestellte Material und die Einrichtungen werden in einem separaten Inventarblatt aufgeführt.

<sup>6</sup> Dem zuständigen Departementchef des Gemeinderates, der Leitung oder Sachbearbeitung Abteilung Bau oder der Hauswartung ist der Zugang zur Zivilschutzanlage jederzeit zu gewähren.

### **Art. 2 Lärm und Umgebung**

<sup>1</sup> Auf die Nachbarschaft und die übrigen Benutzenden der Liegenschaft Wuhr ist insbesondere bezüglich Lärm und Sauberkeit Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Wiederholte Reklamationen können zum Entzug des Benützungsrechtes führen.

### **Art. 3 Suchtmittel**

Der Konsum von Betäubungsmitteln (Drogen) auf dem Areal und in den Räumlichkeiten ist strikte untersagt.

**Art. 4 Sicherheit**

- <sup>1</sup> Der Vereinsvorstand ist dafür verantwortlich, dass alle Personen, welche im Rahmen derer jeweiligen Tätigkeiten die Anlage benutzen, diese Benützungsverordnung, die Brandbekämpfungsmassnahmen und Notausgänge kennen und beachten sowie dass alle Türen der Fluchtwege jederzeit geöffnet werden können.
- <sup>2</sup> Die Türen dürfen von innen nicht verriegelt werden.
- <sup>3</sup> Die Verwendung von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betriebenen Geräten (bspw. Lampen, Kocher, Öfen) ist in der gesamten Anlage strengstens verboten.
- <sup>4</sup> Rauchen ist in der gesamten Anlage verboten.
- <sup>5</sup> Für die Inneneinrichtung dürfen keine leichtbrennbaren Materialien verwendet werden.
- <sup>6</sup> Dekorationen dürfen nur aus schwer- oder nichtbrennbarem Material sein.
- <sup>7</sup> Im Bereich von SR 1 ist ein Feuerlöscher angebracht. Sollte eine Benützung dieses Feuerlöschers notwendig geworden sein, ist dies sofort der Bauabteilung (Telefon 061 985 22 50) zu melden.
- <sup>8</sup> Die Vereinsmitglieder haben alles zu unternehmen, um die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen jederzeit gewährleisten zu können.

**Art. 5 Schlüssel**

Schlüssel können auf der Gemeindeverwaltung gegen Unterschrift bezogen werden.

**Art. 6 Unterhalt und Reparaturen**

Unterhalt und Reparaturen gehen zu Lasten des Vereins.

**Art. 7 Änderungen und Umbauten**

- <sup>1</sup> Anpassungen und Umbauten dürfen grundsätzlich keine vorgenommen werden.
- <sup>2</sup> Werden vom Verein kleinere Änderungen als notwendig erachtet, so sind diese frühzeitig beim Gemeinderat mit einem entsprechenden Vorschlag zu beantragen.

**Art. 8 Heizung und Lüftung**

- <sup>1</sup> Es ist verboten, an den Lüftungsanlagen Änderungen vorzunehmen oder diese zu verschliessen.
- <sup>2</sup> Die Benützung von Elektroheizöfen ist erlaubt. Es ist dabei sicherzustellen, dass diese Geräte nur während oder erst kurze Zeit vor Benützung der Räume eingeschaltet werden (bspw. mittels Schaltuhr).
- <sup>3</sup> Ein Entfeuchtungsgerät wird von der Einwohnergemeinde zur Verfügung gestellt. Der Standort ist im SR1.

**Art. 9 Sauberkeit / Abfallentsorgung**

- <sup>1</sup> Die Reinigung der Räume gemäss Art. 1 Abs. 1 erfolgt durch den Verein.
- <sup>2</sup> Der Abfall ist in Kehrichtsäcken mit den entsprechenden Kehrichtmarken zu entsorgen. Die Kosten gehen zu Lasten des Vereins.

**Art. 10 Versicherung**

Die Versicherung, insbesondere gegen Haftpflichtrisiken, ist Sache des Vereins. Der Einwohnergemeinde ist bei Gegenzeichnung dieser Benützungsverordnung durch den Verein eine Kopie der Versicherungspolice abzugeben.

**Art. 11 Benützungsgebühren**

Für die Benützung der Anlage wird keine Gebühr oder Miete erhoben.

**Art. 12 Kündigung**

- <sup>1</sup> Die Benützung kann sowohl von der Einwohnergemeinde als auch vom Verein einseitig unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jederzeit und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- <sup>2</sup> Bei einer Kündigung hat der Verein keinen Anspruch auf Real- oder Finanzersatz. Dies gilt unabhängig davon, ob die Einwohnergemeinde oder der Verein kündigt.

**Art. 13 Kompetenzdelegation**

Der Gemeinderat kann einzelne Kompetenzen dem zuständigen Departementchef des Gemeinderates, der Leitung oder Sachbearbeitung Abteilung Bau oder der Hauswartung delegieren.

#### **Art. 14 Beschwerden**

<sup>1</sup> Entscheide des zuständigen Departementchefs des Gemeinderates, der Leitung oder Sachbearbeitung Abteilung Bau oder der Hauswartung können innert 10 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.

<sup>2</sup> Entscheide des Gemeinderates können innert 10 Tagen seit Erhalt beim Regierungsrat mittels Beschwerde angefochten werden.

#### **Art. 15 Strafen: Strafbarkeit und Strafmass**

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Benützungsverordnung oder darauf beruhenden Anordnungen der Vollzugsbehörde unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeireglements vom 5. Juni 2008.

#### **Art. 16 Inkrafttreten**

Diese Benützungsverordnung tritt per sofort in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat mit GRB Nr. 190 vom 8. Februar 2010.

Gemeinderat Gelterkinden

Die Präsidentin

vis. Christine Mangold-Bürgin

Der Verwalter

vis. Christian Ott

Anhang: Plan der Zivilschutzanlage Wuhr

**Anhang**  
**zur Benützungsverordnung für die Zivilschutzanlage Wuhu**  
**vom 8. Februar 2010**

**PLAN DER ZIVILSCHUTZANLAGE WUHU**

Die Raumaufteilung gemäss Art. 1 Abs. 1 und 2 erfolgt wie folgt:

